Bauberatung

- Vorstellung des Bauvorhabens beim Stadtplanungsamt
- Erste planungsrechtliche Einschätzung und Erläuterung relevanter Aspekte aus dem Grundsatzbeschluss (Steuerungsliste, Anforderungsliste, Pflanzliste)
- Absprache zu nächsten Verfahrensschritten

Vorabstimmung

- Informelle Abstimmung mit erhöhtem Detailierungsgrad zwischen Bauherren und Stadtverwaltung zum geplanten Vorhaben
- Abstimmung zu den Inhalten des städtebaulichen Vertrages

[Optional] Ausschuss für Stadtentwicklung

- Sofern eine hohe städtebauliche Bedeutsamkeit vorliegt: Vorstellung des Vorhabens im Ausschuss für Stadtentwicklung (SteA)
- Entscheidung über die Zustimmungsfähigkeit im Rahmen des Wohnungsbau-Turbos oder den Verweis auf ein Bauleitplanverfahren, den Gestaltungsbeirat oder sonstige städtebauliche Anforderungen

Bauantrag

- Einreichung des Bauantrags bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (Bauamt Kreis Warendorf)
- Rechtliche Prüfung des Bauantrags und förmliche Feststellung zur Notwendigkeit des Wohnungsbau-Turbos
- Parallel wird der städtebauliche Vertrag geschlossen

Zustimmung der Gemeinde § 36a BauGB

- Ersuchen der Zustimmung durch das Bauamt des Kreis Warendorfs im Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt
- Stadtplanungsamt prüft die eingereichten Dokumente auf Übereinstimmung mit den abgestimmten Inhalten
- Sofern Angaben übereinstimmen und ggf. Beschluss des SteA vorliegt, wird die Zustimmung vom Stadtplanungsamt erteilt

Baugenehmigung

- Nach Erteilung der Zustimmung unter Anlage des städtebaulichen Vertrages sowie Abschluss der baurechtlichen Prüfung wird die Baugenehmigung erteilt.

Kontrolle

- Der Vorhabentragende hat das Stadtplanungsamt der Stadt Sendenhorst zum Gesuch der Bauzustandsbesichtigung (zur Freigabe der Nutzungserlaubnis) beim Bauamt des Kreis Warendorfs über die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag zu informieren
- Die Stadt Sendenhorst behält sich vor, die Umsetzung der Inhalte vor Ort zu kontrollieren oder entsprechende Dokumente anzufordern